

Aktenzeichen: 8 AZR 540/93
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 18. Mai 1995
- 8 AZR 540/93 -

I. Arbeitsgericht
Bautzen

Urteil vom 10. Dezember 1992
- 8 Ca 40/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Chemnitz

Urteil vom 12. Mai 1993
- 2 Sa 41/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Kündigung nach Einigungsvertrag - mangelnde Eignung

Gesetz:

Einigungsvertrag Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt
III Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 540/93
2 Sa 41/93 Chemnitz

Verkündet am
18. Mai 1995

Im Namen des Volkes!

Höhmnn,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 1995 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Ascheid, die Richter
Dr. Wittek und Dr. Müller-Glöße sowie die ehrenamtlichen
Richter Dr. Krause und Schallmeyer für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Chemnitz vom 12. Mai 1993
- 2 Sa 41/93 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revi-
sion, an das Landesarbeitsgericht zurückverwie-
sen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer auf Anlage
I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 1
Einigungsvertrag (fortan: Abs. 4 Ziff. 1 EV) gestützten ordentli-
chen Kündigung.

Der im Jahre 1952 geborene Kläger ist Diplomlehrer für Ma-
thematik und Physik und stand seit dem 1. August 1974 im Schul-
dienst. Er war von 1987 bis 1990 stellvertretender Direktor einer
Oberschule.

Der Kläger war von 1981 bis 1989 Parteisekretär an der Ober-
schule O , an der damals etwa 30 Lehrer beschäftigt waren,
von denen etwa die Hälfte der SED angehörten. Von 1987 bis 1988
besuchte der Kläger die Bezirksparteischule.

Der Beklagte kündigte mit Schreiben vom 11. Mai 1992, das
dem Kläger am 18. Mai 1992 zuging, das Arbeitsverhältnis zum
31. Juli 1992 wegen mangelnder persönlicher Eignung des Klägers.



Der Kläger hat geltend gemacht, die Kündigung sei unwirksam. Er sei nicht persönlich ungeeignet. Er habe sich in seiner Funktion als Parteisekretär bemüht, mit allen Kollegen loyal und kameradschaftlich umzugehen. Er sei gerügt worden, weil er eine schlechte Nachwuchsgewinnung für die ehemalige Nationale Volksarmee vorgenommen habe. Er selbst sei wegen des langfristig geplanten Besuchs der Bezirksparteischule vom Wehrdienst freigestellt worden. Er sei angewiesen worden, auf den Lehrerkollegen L ermahnend und abstrafend Einfluß zu nehmen, da dieser die Nachwuchsgewinnung für die ehemalige NVA unzureichend vorgenommen habe. Dies habe er unterlassen.

Die Weisung seines Direktors, den Lehrerkollegen K , der der damaligen LDPD angehörte und die Absicht hatte, aus der Gewerkschaft auszutreten, zu maßregeln, habe er gleichfalls nicht befolgt.

Der Pfarrer in O und der Leiter der Diakonie-Einrichtung Li könnten bestätigen, daß er sich nie in abfälliger Weise über die Kirche oder den christlichen Glauben geäußert habe. Er habe gegenüber den christlichen Schülern eine faire Position eingenommen. Auch die Schüler der Klassen, in denen er vor und nach der Wende unterrichtet habe, hielten ihn für den Beruf des Lehrers als geeignet.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch Kündigung des Beklagten vom 11. Mai 1992 nicht beendet wird, sondern auf unbestimmte Zeit fortbesteht,



ferner - für den Fall, daß der Kläger mit dem
Feststellungsantrag obsiegt -

den Beklagten zu verurteilen, den Kläger zu un-
veränderten Bedingungen weiterzubeschäftigen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat vorgetragen, der Kläger habe die von ihm
wahrgenommene Parteifunktion nicht ausüben können, ohne sich für
die Erziehungsziele der SED und eine politisch-ideologisch ausge-
richtete Schulausbildung einzusetzen. Er habe die SED durch sein
Engagement aktiv unterstützt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesar-
beitsgericht hat auf die Berufung des Beklagten die Klage abge-
wiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision
begehrt der Kläger die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zu-
rückweisung der Berufung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Be-
rufungsurteils und zur Zurückverweisung (§ 565 ZPO).

A. Das Landesarbeitsgericht hat im wesentlichen ausgeführt:

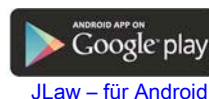
Die Kündigung vom 11. Mai 1992 habe das Arbeitsverhältnis



fristgerecht zum 31. Juli 1992 beendet. Der Kläger entspreche im Sinne der Bestimmungen des Einigungsvertrages nicht den Anforderungen, die an einen Lehrer zu stellen seien. Der Kläger habe sich über einen längeren Zeitraum in besonderer Weise mit den Zielsetzungen des SED-Staates identifiziert. Der Kläger habe neun Jahre lang die Aufgaben eines ehrenamtlichen Parteisekretärs an seiner Schule wahrgenommen. Auch wenn der Kläger sich gegenüber weltanschaulich andersdenkenden und christlich eingestellten Schülern und Mitbürgern loyal und fair verhalten habe, schließe dies die Wahrnehmung der Aufgaben eines ehrenamtlichen Parteisekretärs nicht aus. Die dadurch begründete Identifikation mit dem SED-Staat sei vom Kläger nicht entkräftet worden. Selbst wenn der Kläger in zwei Fällen Weisungen mißachtet habe, komme darin keine Distanzierung von dem SED-Staat zum Ausdruck.

B. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten der revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand.

I. Der Feststellungsantrag des Klägers umfaßt allein den punktuellen Streitgegenstand der §§ 4, 7 KSchG. Die Antragsbegründung behandelt ausschließlich die Frage, ob die Kündigung vom 11. Mai 1992 wirksam ist. Die Auslegung des Klagantrages ergibt daher, daß der Kläger nur eine Kündigungsschutzklage, jedoch keine weitergehende Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO erhoben hat (vgl. Senatsurteil vom 16. März 1994 - 8 AZR 97/93 - AP Nr. 29 zu § 4 KSchG 1969).



II. Aufgrund der bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts kann nicht abschließend beurteilt werden, ob das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung des Beklagten vom 11. Mai 1992 zum 31. Juli 1992 aufgelöst worden ist.

1. Nach Art. 20 Abs. 1 EV gelten für die Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes zum Zeitpunkt des Beitritts die in der Anlage I vereinbarten Regelungen. Der Kläger unterrichtete zum Zeitpunkt des Beitritts an einer öffentlichen Schule, gehörte daher dem öffentlichen Dienst an.

2. Nach Abs. 4 Ziff. 1 EV ist die ordentliche Kündigung eines Arbeitsverhältnisses in der öffentlichen Verwaltung auch zulässig, wenn der Arbeitnehmer wegen mangelnder persönlicher Eignung den Anforderungen nicht entspricht. Der Senat hat in seinen Entscheidungen vom 18. März 1993 und 4. November 1993 (- 8 AZR 356/92 - AP Nr. 12 zu Einigungsvertrag Anlage I Kap. XIX und - 8 AZR 127/93 - AP Nr. 18, aaO, jeweils auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen) die Wirksamkeit der Kündigung nach einer auf den Kündigungszeitpunkt bezogenen Einzelfallprüfung beurteilt und hierzu im einzelnen folgende Grundsätze entwickelt:

Die mangelnde persönliche Eignung im Sinne von Abs. 4 Ziff. 1 EV ist eine der Person des Arbeitnehmers anhaftende Eigenschaft, die sich auch aus der bisherigen Lebensführung herausgebildet haben kann. Die persönliche Eignung eines Angestellten des öffentlichen Dienstes erfordert, daß er sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung



im Sinne des Grundgesetzes bekennen muß. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die hiernach zu stellenden Anforderungen haben sich an den Aufgaben des Angestellten auszurichten. Ein Lehrer muß den ihm anvertrauten Schülern glaubwürdig die Grundwerte des Grundgesetzes vermitteln. Er muß insbesondere die Gewähr dafür bieten, daß er in Krisenzeiten und ernsthaften Konfliktsituationen zu den Grundwerten der Verfassung steht.

Abs. 4 Ziff. 1 EV zwingt den öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber nicht, gleichsam die rechtsstaatliche Einstellung eines Arbeitnehmers zunächst zu erproben. Ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum hinsichtlich der gesetzlichen Voraussetzungen des Abs. 4 EV ist damit nicht verbunden. Es gelten nicht die Grundsätze für Einstellungen in den öffentlichen Dienst, sondern die für Kündigungen; denn durch eine auf Abs. 4 Ziff. 1 EV gestützte Kündigung wird in besonderer Weise in das Grundrecht der Berufsfreiheit des einzelnen Beschäftigten eingegriffen. Ein Beurteilungsspielraum kann sich nur im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallprüfung auf eine Abwägung besonders belastender Umstände bei der Identifikation mit den Staats- und



Parteizielen in der ehemaligen DDR gegenüber spezifisch entlastenden Tatsachen zur persönlichen Eignung des Arbeitnehmers beziehen.

Ein Lehrer ist nicht schon deshalb ungeeignet, weil er nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen bei der Verwirklichung der Staatsziele der DDR mitzuwirken hatte. Eine mangelnde persönliche Eignung ist aber indiziert, wenn er sich in der Vergangenheit in besonderer Weise mit dem SED-Staat identifiziert hat. Dies ist anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer nicht nur kurzfristig Funktionen wahrgenommen hat, aufgrund derer er in hervorgehobener Position oder überwiegend an der ideologischen Umsetzung der Ziele der SED mitzuwirken hatte. Der kündigende Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes hat die vom Arbeitnehmer wahrgenommene Funktion einschließlich ihrer Grundlagen und ihrer Bedeutung in der Verfassungswirklichkeit der DDR darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, die Annahme der besonderen Identifikation durch substantiierten Sachvortrag zu entkräften. Dabei können neben den Umständen der früheren Tätigkeit auch sonstige die Eignung des Arbeitnehmers begründende Tatsachen berücksichtigt werden. Liegt ein dahingehender schlüssiger und nachprüfbarer substantiierter Vortrag vor, hat der Arbeitgeber darzutun, daß die behaupteten erheblichen nachprüfbaren Tatsachen nicht vorliegen oder daß trotz dieser Umstände aus weiteren Tatsachen auf eine Ungeeignetheit zu schließen ist. Eine Umkehr der im Kündigungsschutzprozeß allgemein bestehenden Beweislast findet nicht statt (vgl. Senatsurteil vom 28. April 1994 - 8 AZR 57/93 - AP Nr. 22 zu Einigungsvertrag Anlage I Kap. XIX, zu B II 3 b der



Gründe, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

3. Das Landesarbeitsgericht ist zwar zu Recht davon ausgegangen, daß die langjährige Tätigkeit des Klägers als ehrenamtlicher Parteisekretär an seiner Schule für seine Ungeeignetheit, weiterhin als Lehrer tätig zu sein, spricht. Immerhin übte der Kläger das Amt des ehrenamtlichen Parteisekretärs an seiner Schule ab 1981 bis zur Wende im Jahre 1989 aus. Jedoch hat das Berufungsgericht eine inhaltlich nachvollziehbare Prüfung der vom Kläger vorgetragenen Entlastungstatsachen unterlassen. Dieses rügt die Revision mit Recht.

Die Würdigung des Landesarbeitsgerichts, die aus der früheren Tätigkeit des Klägers herrührenden Zweifel, ob er die Grundwerte der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland glaubwürdig vermitteln könne, hätten auch noch im Zeitpunkt der Kündigung bestanden, weil der Kläger unglaubwürdig wirke und allein durch die Erteilung des Unterrichts die Zweifel nicht beseitigt habe, bezeichnet nicht die Tatsachen, auf denen sie beruht. Das Berufungsgericht wird deshalb den Parteien Gelegenheit zu konkretisierendem Sachvortrag unter Beweisantritt geben müssen.

III. Sofern das Berufungsgericht in dem erneuten Berufungsverfahren die Rechtswirksamkeit der Kündigung bejaht, kommt die Kündigungsfrist des § 55 Abs. 2 AGB-DDR zum Zuge (BAG Urteil vom 25. März 1993 - 6 AZR 252/92 - AP Nr. 14 zu Einigungsvertrag Anlage I Kap. XIX; Urteil vom 28. April 1994 - 8 AZR 57/93 - AP



Nr. 22 zu Einigungsvertrag Anlage I Kap. XIX, beide zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

IV. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts ist auch hinsichtlich der Verurteilung zur unveränderten Weiterbeschäftigung aufzuheben und zur anderweiten Verhandlung zurückzuverweisen. Das Berufungsgericht hat in Abhängigkeit von seiner erneuten Entscheidung zum Kündigungsschutzantrag auch über den Weiterbeschäftigungsantrag neu zu befinden. Bis dahin besteht die Verurteilung zur Weiterbeschäftigung durch das Arbeitsgericht vorläufig weiter.

Ascheid

Dr. Wittek

Müller-Glöge

Krause

Ma. Schallmeyer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)